



STADT JÜLICH

Historische Festungsstadt – Moderne Forschungsstadt

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Jülich - Postfach 1220 - 52411 Jülich

Paragliding –West e.V.
Herrn Georg Becker
Gleuler Straße 57-59
50931 Köln



Dienststelle: Ordnungsamt
Gebäude: Große Rurstraße 17
Gläubiger-ID: DE74ZZZ00000109799
52428 Jülich
05149 122624529
Zimmer: 16
Auskunft erteilt: Herr Schumacher
Telefon: (0 24 61) 63-364
Telefax: (0 24 61) 63-362
Kassenzeichen: **5075.00012478**
Besuchszeiten: Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
E-Mail: dschumacher@juelich.de
Internet: www.juelich.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
32/SchD

Datum
12.06.2024

**Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)
Start von Gleitschirmfliegern über Abrollwinden**

Sehr geehrter Herr Becker,

hiermit erteile ich Ihrem Verein/Ihren Vereinsmitgliedern die Genehmigung im Zeitraum vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 den sich aus der Anlage (Fluggebiet auf dem Stadtgebiet Jülich) ergebenden Wirtschaftsweg zum Zwecke des Startens von Gleitschirmfliegern über Abrollwinden zu befahren.

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Folgende Nebenbestimmungen/Auflagen sind zu beachten:

1. Diese Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Vervielfältigung dieser Genehmigung, deren Weitergabe an unbefugte Dritte und/oder deren Gebrauch für nicht von dieser Genehmigung erfasste Zwecke ist verboten.
3. Weitere eventuell notwendige Zertifizierungen, Genehmigungen und Erlaubnisse werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt.
4. Von dieser Genehmigung darf nur unter Beachtung des § 1 StVO Gebrauch gemacht werden.
5. Alle sich in Zusammenhang mit dieser Genehmigung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Jülich zu ersetzen. Der Zustand der öffentlichen Fläche unmittelbar vor Beginn der Maßnahme gilt als einwandfrei, es sei denn, dass vor Antritt der Fahrten auf Ihren Hinweis hin Schäden von meinem Tiefbauamt festgestellt und protokolliert werden.

6. Durch die Fahrten dürfen die regulären Nutzungsberechtigten der Wirtschaftswege nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet werden. Besondere Rücksicht ist auf Naherholungssuchende (Radfahrer/Fußgänger) zu nehmen. Sie habe geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um Personen-, Vermögens- und Sachschäden auszuschließen.
7. Sie haften für Schäden, die durch Ihre Fahrten und die dabei eingesetzten Personen und Sachen entstehen. Sie stellen die Stadt Jülich von entsprechenden Ansprüchen frei.
8. Die Anzahl der Fahrzeuge, die die Ausnahmegenehmigung zur Nutzung des Wirtschaftsweges benötigen, ist auf das Notwendige begrenzt.
9. Ein Verantwortlicher vor Ort wird als Ansprechpartner für behördliche Kontakte benannt.
10. Sämtliche Bewegungen im Bereich der Sondernutzung sind dem „regulären“ Straßenverkehr, unabhängig von der Verkehrsbeteiligung und der tatsächlichen Verkehrsregelung, z. B. rechts vor links, untergeordnet.
11. An Wegekreuzungen und an unübersichtlichen Stellen sind jeweils Streckenposten abzustellen bzw. einzusetzen.
12. Eingesetzte Personen (z.B. Streckenposten) sind nicht berechtigt, verkehrslenkende Maßnahmen auszusprechen.
13. Sollte ein weiterer Verkehrsteilnehmer den zum Start vorgesehenen Bereich betreten, ist der Startvorgang unmittelbar abubrechen.
14. Ich mache darauf aufmerksam, dass Verstöße gegen diese Genehmigung und/oder ordnungswidriges Verhalten im Straßenverkehr zur Aufhebung der Genehmigung führen können/kann.
15. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie erlischt mit Löschung des Vereins.
16. Als Vereinsvorstand sind Sie für die Einhaltung der Regelungen dieser Ausnahmegenehmigung einschließlich Beachtung der vorangehenden Nebenbestimmungen verantwortlich.

Verwaltungsgebühren:

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht nach der Gebühren-Nr. 264 für Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO eine Gebühr zwischen 10,20 € und 767,00 € vor. In Ihrem Fall wird die Gebühr auf 15,00 €/Monat festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Gebühren in Höhe von 90,00 € (15,00 €/Monat – Juli – Dezember 2024) wird mit Zustellung dieser Ausnahmegenehmigung fällig und ist unter Angabe des Verwendungszwecks **5075.00012478** auf das unten angegebene Konto der Stadtkasse Jülich zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81 und 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg

gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schumacher

Anlage